

Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **18/1904 (1906)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1904.

Erster Abschnitt.

Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes

für das Jahr 1905

und

Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905
gegebene Verwendung.

I.

Wenn das vorliegende Jahrbuch erscheint, so haben die Kantone bereits zum dritten Male bestimmt, für welche Zwecke die Primarschulsubvention des Bundes zu verwenden ist. Die Verteilung erfolgte erstmals für das Jahr 1903¹⁾. Mit Bezug auf die Ausrichtung der Subventionsbetreffnisse ist dieses erste Jahr ein Ausnahmejahr. Denn das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule trat erst am 9. Oktober 1903, d. h. nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. Art. 6, Lemma 3 lautet: „Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre nach deren Genehmigung durch den Bundesrat“. Dieser Bestimmung, daß die Ausrichtung der Subvention, gestützt auf die Rechnungsausweise über stattgefundene Verwendung zu geschehen habe, konnte natürlich für das Jahr 1903 nicht nach-

¹⁾ Jahrbuch 1902, Seite 1—68: „Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.“

gelebt werden. Die Bundesbehörden begnügten sich mit der Vorlegung eines Planes über die Verwendung der Subvention, wie sie von den Kantonen beabsichtigt war.

Die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904 erfolgte auf Grund besonderer Beschlüsse der kantonalen Instanzen. In der Großzahl der Kantone wurden die Grundsätze festgelegt, nach welchen die Verteilung in der Zukunft zu erfolgen habe. Die bezüglichen Erlasse sind im Jahrbuch 1903, Seite 41—71 abgedruckt und es kann daher hierauf verwiesen werden.

Was die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1905 anbetrifft, mit der sich im wesentlichen die vorliegende Zusammenstellung beschäftigt, so hält sie sich an die für das Vorjahr aufgestellten Grundsätze und es sind nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Kantonen, welche sich von Jahr zu Jahr über die Verwendung der Subvention die völlig freie Verfügung vorbehalten. Dagegen ist die detaillierte Verteilung der Bundessubvention durch die Kantone für das Jahr 1904 aufgenommen worden, wie sie durch den Bundesrat im Laufe des Jahres 1905 genehmigt worden ist.

Diese Genehmigung durch den Bundesrat hat zu einer Reihe von Beanstandungen der Verwendung geführt, weil sie oft als nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes entsprechend bezeichnet werden mußte. Diese Fälle werden zweifellos verschwinden, sobald durch die Vollziehungsverordnung, der in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903¹⁾ gerufen wird, Klarheit geschaffen ist, in welcher Weise die bundesgesetzlichen Verwendungszwecke (Art. 2) zu umschreiben sind.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt in der Hauptsache ein Bild über die Verteilung der Bundessubvention in den einzelnen Kantonen im Jahre 1905.

1. Kanton Zürich (Fr. 258,621. 60).

Die Bundessubvention pro 1905 wird folgendermaßen verwendet:

1. Errichtung neuer Lehrstellen (Art. 2, Ziffer c)	Fr. 15,000. —
2. Für Beiträge an Gemeinden an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern (Art. 2, Ziffer 2)	„ 50,000. —
3. Für Lehrerbesoldungen:	
a. Grundgehalt	„ 118,621. 60
b. Alterszulagen	„ 40,000. —
c. Staatliche Besoldungszulagen	„ 15,000. —
d. Beiträge an freiwillige Gemeindegulagen	„ 10,000. —
4. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 10,000. —
	<hr/>
	Fr. 258,621. 60

¹⁾ Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 1—2.

Die Subvention pro 1904 ist folgendermaßen verwendet worden:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern | Fr. 80,000.— |
| 2. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen | „ 158,621.60 |
| 3. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln | „ 20,000.— |

2. Kanton Bern (Fr. 353,659. 80).

Für die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1905 ist das Großratsdekret vom 30. November 1904¹⁾ maßgebend, das gemäß § 7 für 5 Jahre Gültigkeit hat.

Die Zuwendungen aus der Bundessubvention sind dort folgendermaßen festgestellt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse | Fr. 100,000 |
| 2. „ „ „ Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse | „ 30,000 |
| 3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer | „ 30,000 |
| 4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare | „ 60,000 |
| 5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft | „ 50,000 |
| 6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend | „ 83,000 |
| | <hr/> |
| | Fr. 353,000 |

Im Jahr 1904 ist die Quote des Kantons Bern im Rahmen des obigen Dekrets, ausgeschieden nach den vom Bundesgesetz vorgesehenen Zwecken, folgendermaßen verwendet worden:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Errichtung neuer Lehrstellen | Fr. 2,240.— |
| 2. Bau und Umbau von Schulhäusern | „ 12,281.90 |
| 3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen | „ 1,060.— |
| 4. Ausbildung von Lehrkräften etc. | „ 60,000.— |
| 5. Lehrerbesoldungen und Ruhegehälter | „ 180,754.— |
| 6. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel | „ 11,650.— |
| 7. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder | „ 82,893.90 |
| 8. Abgabe von Schulmaterialien | „ 2,550.— |
| 9. Erziehung schwachsinniger Kinder | „ 230.— |

1904: Fr. 353,659. 80

Es ist anzunehmen, daß auch für das Jahr 1905 für die obigen Zwecke ungefähr die nämlichen Summen zur Verfügung gestellt werden; in diesem Sinne sind in der Übersicht auf Seite 30 und 31 die Angaben für 1904 und 1905 die nämlichen.

¹⁾ Abgedruckt Jahrbuch 1903, Seite 42 und 43.

3. Kanton Luzern (Fr. 87,911. 40).

Das „Dekret betreffend die Verwendung der Primarschulsubvention für das Jahr 1905“ vom 9. März 1905 lautet:

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule; auf den Vorschlag des Regierungsrates und auf Bericht und Antrag der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

- I. Die auf den Kanton Luzern entfallende Primarschulsubvention pro 1905 sei zu verwenden wie folgt:
 1. Für die in Art. 2, Ziffer 1 und 5 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (neue Lehrstellen, Aufbesserung von Lehrerbessoldungen inklusive sogenannter Bergzulagen, Ruhegehälter, Lehrerkasse) Fr. 40,000
 2. Für die in Art. 2, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Schulhaus- und Turnhallenbauten etc.) „ 17,000
 3. Für die in Art. 2, Ziffer 6 und 7 des Bundesgesetzes genannten Zwecke (Beschaffung und Abgabe von allgemeinen und individuellen Lehrmitteln) „ 3,000
 4. Für den in Art. 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder) „ 3,000
 5. Für den in Art. 2, Ziffer 9 des Bundesgesetzes genannten Zweck (Beitrag an den Bau der Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder, II. Rate). „ 25,000
- II. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Fall, daß die Schulsubvention für einen oder mehrere der vorbenannten Zwecke gar nicht oder nur teilweise sollte verwendet werden, den betreffenden Betrag der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zuzuwenden.
- III. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

4. Kanton Uri (Fr. 15,760.—).

Der Erziehungsrat schreibt — entsprechend der unterm 22. Dezember 1904 erteilten Auskunft (Jahrbuch 1903, pag. 44—45) — unterm 12. Dezember 1905 folgendes:

„Obwohl der bisherige Verteilungsmodus unserem in §§ 32 und 33 des Entwurfes für Revision der „Schulordnung“ niedergelegten Vorschlag nicht entspricht, hat sich der Erziehungs-

rat, in Anbetracht, daß die Schulordnung vom Landrat immer noch nicht durchberaten ist, veranlaßt gesehen, der genannten Behörde zur Verteilung der Bundessubvention für die Primarschulen pro 1905 abermals die provisorische Anwendung des letztjährigen Verteilungsmodus zu beantragen.

Zufolge dieses Antrages hat der Landrat am 26. Oktober 1905 beschlossen, es sei der Beschluß vom 28. Dezember 1904 betreffend Verteilung des Bundesbeitrages an die Primarschulen auch für das Jahr 1905 provisorisch zu erneuern.“

Der erwähnte Landratsbeschluß vom 28. Dezember 1904 lautet:

„Der Landrat, nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Erziehungsrates, in provisorischer Erneuerung des Beschlusses vom 29. Dezember 1903

beschließt:

„Der Bundesbeitrag an die Primarschule pro 1904 soll in folgender Weise verwendet werden:

„1. 50% sollen den Gemeinden nach Maßgabe der Einwohnerzahl zugestellt werden in der Meinung, daß dieselben nach Anleitung des Bundesgesetzes den erhaltenen Beitrag für das Jahr 1904 verwenden und darüber dem Erziehungsrat bis Ende Februar 1905 die bezüglichen Ausweise einzureichen haben.

„2. 25% sollen vom Kanton denjenigen Gemeinden zugewiesen werden, die bis Ende 1904 Schulhausbauten vollendet und nach Maßgabe des Landsgemeindebeschlusses vom 4. Mai 1902 subventionsberechtigt sind.

„3. 25% sollen als Beitrag der Lehreralterskasse zugewendet werden.“

Auf Grund dieser Bestimmungen hat, den eingereichten Ausweisen zufolge, die Bundessubvention pro 1904 folgende Verwendung erhalten:

1. An die Lehrer-Altersversorgungskasse	Fr. 3,940
2. An Schulhausbauten und Umbauten	„ 3,940
3. An Gemeinden:	
a. Umbau von Schulhäusern	Fr. 1034. 80
b. Schulmobiliar	„ 1988. 80
c. Lehrerbesoldungen	„ 2882. —
d. Ruhegehälter	„ 125. —
e. Suppenanstalten und Bekleidung	„ 821. 20
f. Schulmaterialien und Lehrmittel	„ 1028. 20
	„ 7,880

Total Fr. 15,760

Die Ansätze pro 1904 dürften unter den gegebenen Verhältnissen in der Übersicht über die Verwendung der Schulsabvention in den Kantonen pro 1905 reproduziert werden.

5. Kanton Schwyz (Fr. 44,308.—).

Der „Beschuß des Kantonsrates betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903“ ist im Jahrbuch 1902, Seite 39 und 40 abgedruckt; es kann daher auf denselben verwiesen werden. Für das Jahr 1905 ist der folgende, demjenigen für das Jahr 1904 analoge Beschluß maßgebend.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz (auf den Antrag des Regierungsrates vom 16. November 1904)

beschließt:

1. Die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses betreffend Ausrichtung der eidgenössischen Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird um ein Jahr verlängert und hat demgemäß auch für 1905 Geltung.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Auf Grund dieser Beschlüsse ist die Subvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden und es wird diese Verteilung auch als wegleitend für das Jahr 1905 bezeichnet werden können:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 1,612.—
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern „	9,966.33
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten . . „	2,233.65
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	3,800.—
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten . . . „	19,486.55
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	4,559.55
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischer Lehrmittel an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen	1,026.79
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	1,493.13
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	130.—
	Fr. 44,308.—

6. Kanton Obwalden (Fr. 12,208.—).

Am 25. Februar 1904 hat der Kantonsrat beschlossen, daß grundsätzlich 25% dem Kanton und 75% den Gemeinden nach der Seelenzahl zufallen sollen. In diesem Sinne ist die „Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904“¹⁾ erlassen worden. Die auf Grund

¹⁾ Abgedruckt im Jahrbuch 1903, Seite 45 und 46.

dieser Verordnung vorgenommene Verteilung der Subvention für das Jahr 1904 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 1,180.40
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern ..	1,881.80
3. Anlage von Turnplätzen	1,200.—
4. Ausbildung von Lehrkräften	944.—
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung von Ruhegehalten	5,246.40 ¹⁾
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	1,695.60
7. Erziehung schwachsinniger Kinder	60.—
	<u>Fr. 12,208.—</u>

Einer Mitteilung des Erziehungsratspräsidiums von Obwalden vom 12. Dezember 1905 zufolge wird die Verteilung pro 1905 in gleichem Sinne wie pro 1904 geschehen.

7. Kanton Nidwalden (Fr. 10,456).

Am 30. November 1904 sind nach Antrag des Erziehungsrates durch den Landrat aus der Bundessubvention pro 1904 zugewiesen worden:

1. An die Lehreraltersversicherung	Fr. 1,000.—
2. An die Schulgemeinden, 45 Cts. pro Einwohner ..	5,881.50
3. An den Erziehungsrat für bedürftige Schulen ..	3,574.50
	<u>Fr. 10,456.—</u>

Die schließliche Verteilung der Subvention, ausgeschieden nach den Zweckbestimmungen des Bundesgesetzes auf Grund der dem eidgenössischen Departement des Innern eingesandten Rechnungsausweise, ergibt sich aus folgender Übersicht:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 1,756.90
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern ..	5,642.15
3. Anschaffung von Turngeräten	11.60
4. Lehrerbesoldungen und Ruhegehälter	1,150.—
5. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	856.75
6. Abgabe von Schulmaterial	50.—
7. Ernährung und Bekleidung von Kindern	988.60
	<u>Fr. 10,456.—</u>

Von dieser Summe sind Fr. 9456 den Gemeinden überlassen worden.

Der Landrat hat am 24. Januar 1906 über die Verwendung der Subvention pro 1905 beschlossen. Darnach sollen Fr. 1000 der Lehreralterskasse zufallen, ferner 50 Rp. per Einwohner (Volkszählung 1900) den Schulgemeinden zugewiesen werden; der Rest (Fr. 2928) ist für die andern außerordentlichen Ausgaben der ärmern Gemeinden bestimmt, welche sich durch Verbesserungen im Schulwesen hervorgetan haben.

¹⁾ Wovon Fr. 2000 an die kantonale Lehrerunterstützungskasse.

8. Kanton Glarus (Fr. 19,409.40).

Am 14. Mai 1905 hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus folgende Gesetze angenommen (vergleiche Amtsblatt vom 1. Juli 1905):

I. Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903.

§ 1. Der Bund leistet den Kantonen zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge (Art. 1 des Bundesgesetzes).

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche, staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehältern;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

(Art. 2 des Bundesgesetzes).

§ 3. Der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag wird bis zu 70% zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen, staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet.

Der Rest bleibt für die übrigen in § 2, Ziffer 1—9 bezeichneten Zwecke vorbehalten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

II. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer.

§ 1. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 1800.—. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 2. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2500.—, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Die Minimalbesoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 30.— für die Jahresstunde.

§ 4. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus:

a. im 11.—20. Dienstjahre eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 100.—;

b. im 21. und den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 200.—.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von drei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hierbei nicht in Betracht.

Diese staatlichen Zulagen werden alljährlich im Monat Dezember ausbezahlt und dürfen keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen zur Folge haben.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Viertel derselben zu leisten.

Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt Fr. 35.—, für einen Sekundarlehrer Fr. 50.— in der Schulwoche.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten ein staatliches Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt sowohl für Sekundar- als auch für Primarlehrer im Maximum Fr. 600.—, für Arbeitslehrerinnen im Maximum Fr. 200.—. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit, für die Arbeitslehrerinnen auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Gesuch um ein Rücktrittsgehalt ist motiviert vom Ortschaftsrat an die Erziehungsdirektion zu richten, auf deren Vorschlag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

Die Rücktrittsgehälter werden in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Sie werden sistiert, wenn der gewesene Lehrer oder die

gewesene Lehrerin durch einen andern Erwerb ein hinreichendes Auskommen hat.

§ 7. Die Gemeindebesoldung wird in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Die Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzugerechnet.

Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag seines Einkommens.

§ 8. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Der Staat unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1905 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben § 22, § 31 und § 51, Alinea 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und 5. Mai 1889.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Danach wird der dem Kanton Glarus zufallende Bundesbeitrag bis zu 70% zur Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Lehrer der öffentlichen staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungsschule verwendet (siehe § 3 des Ausführungsgesetzes). In § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist die Frage der Dienstalterszulagen geregelt. Auf Rechnung der Bundessubvention pro 1905 sind gemäß Mitteilung der Erziehungsdirektion Glarus vom 12. Dezember 1905 bereits zur Zahlung angewiesen:

1. Dienstalterszulagen (§ 4 des Besoldungsgesetzes)	Fr. 13,800.—
2. Ruhegehälter an Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen	„ 1,700.—
3. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien	„ 3,909.40
	<u>Fr. 19,409.40</u>

Die Bundessubvention pro 1904 ist folgendermaßen verausgabt worden:

1. Verwendung für Turnhallen und Turnplätze .	Fr. 410.—
2. Beitrag an die Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse	„ 2,000.—
	Übertrag Fr. 2,410.—

	Übertrag Fr. 2,410.—
3. Beitrag an die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen	„ 2,000.—
4. Beitrag an 65 Lehrer mit 15 und mehr Dienstjahren je Fr. 100	„ 6,500.—
5. Erhöhung der Beiträge an zurückgetretene Lehrer	„ 700.—
6. Anschauungsmittel für den Rechnungs- und naturkundlichen Unterricht und Anschaffung von Mobilien für den Handarbeitsunterricht	„ 2,095.20
7. An diverse Schulgemeinden für Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen	„ 5,704.20
	<u>Fr. 19,409.40</u>

9. Kanton Zug (Fr. 15,055. 80).

Maßgebend für die Verwendung der Bundessubvention ist das „Gesetz betreffend die Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 27. Oktober 1904“¹⁾. Die Referendumsfrist über das Gesetz ist am 11. Januar 1905 unbenutzt abgelaufen, worauf das Gesetz unterm 25. Januar 1905 promulgiert wurde. Die Quote für das Jahr 1904 ist übrigens bereits entsprechend den in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätzen verwendet worden. Über die eine Hälfte der Subvention verfügt der Kanton, die andere Hälfte wird den Gemeinden aushingegen. Über die Verwendung im einzelnen orientiert die folgende Zusammenstellung. Es sind im Jahr 1904 aus der Bundessubvention verwendet worden:

	Von den Gemeinden Fr.	Vom Staat Fr.
Bau und Umbau von Schulhäusern	2243. 45	2888. 60
Turnhallen, Turnplätze und Turngerätschaften	1103. 20	105. 40
Lehrerbesoldungen und Ruhegehälter	1184. 60	1885. 70
Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	760. 70	481. 60
Schulmaterial und obligatorische Lehrmittel	292. 15	1818. 50
Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	1887.—	—
Erziehung schwachsinniger Kinder	56. 80	348. 10
	<u>7527. 90</u>	<u>7527. 90</u>
	<u>15,055. 80</u>	

¹⁾ Abgedruckt im Jahrbuch 1903, Seite 48—50.

10. Kanton Freiburg (Fr. 76,770. 60).

Im Jahr 1904 ist die Bundessubvention folgendermaßen verwendet worden:

1. Schulhausbau	Fr. 37,053. 25
2. Ausbildung von Lehrkräften	„ 2,882. —
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen etc.	„ 33,371. 35
4. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„ 1,894. —
5. Schulmaterial und obligatorische Lehrmittel	„ 70. —
6. Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 1,500. —
	<hr/>
	Fr. 76,770. 60

Die Verteilung für das Jahr 1905 ist durch den Staatsrat am 30. Januar 1906 in folgender Weise vorgenommen worden:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 38,703. 90
2. Ausbildung von Lehrern	„ 2,600. —
3. a. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen	Fr. 1,846. —
b. Gewährung und Erhöhung von Ruhegehalten	„ 29,839. 25
	„ 31,685. 25
4. Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„ 1,090. 80
5. Verabreichung von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Schüler	„ 653. 55
6. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„ 2,037. 10
	<hr/>
Total	Fr. 76,770. 60

11. Kanton Solothurn (Fr. 60,457. 20).

Gemäß der „Verordnung¹⁾ vom 19. Juli 1904 betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule“ sind ausgegeben worden für:

1. Neue Lehrstellen	Fr. 2,663. 85
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	„ 3,893. 70
3. Turnhallen, Turnplätze	„ 2,608. 25
4. Lehrerbesoldungen, Ruhegehälter	„ 28,119. 65
5. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„ 10,879. 85
6. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 12,034. 80
7. Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 257. 10
	<hr/>
	Fr. 60,457. 20

Von diesem Betrag sind Fr. 40,504. 80 den Gemeinden abgegeben und Fr. 20,152. 40 der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der sogenannten „Roth-Stiftung“ überwiesen worden.

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 50—52.

Für das Jahr 1905 hat die oben zitierte Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904 keine Abänderung erlitten. Gemäß dieser Verordnung kommen vom Bundesbeitrag pro 1905 Fr. 20,152.40 der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der sogenannten „Roth-Stiftung“ zu und Fr. 40,308.80 erhalten die Gemeinden. Eine Zusammenstellung über die Verwendung der Beiträge durch die einzelnen Gemeinden kann erst Ende Januar oder anfangs Februar 1906 gemacht werden.

12. Kanton Baselstadt (Fr. 67,336.20).

Der Große Rat des Kantons Baselstadt hat anlässlich der Budgetberatung pro 1905 folgende Verwendung der Bundessubvention beschlossen:

	Fr.	Fr.
<i>Knabensekundarschule.</i>		
2. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	6,000	
3. „ „ den Schulkredit, für Schuhe . . .	1,000	7,000
<i>Mädchensekundarschule.</i>		
4. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	6,000	
5. „ „ den Schulkredit, für Schuhe . . .	750	6,750
<i>Knabenprimarschule.</i>		
6. Beitrag an die Lehrerbesoldungen . . .	13,000	
7. „ „ den Schulkredit, für Schuhe . . .	1,500	14,500
<i>Mädchenprimarschule.</i>		
8. Beitrag an die Lehrerbesoldungen inklusive Spezialklasse C	16,000	
9. Beitrag an den Schulkredit, für Schuhe . . .	1,600	17,600
<i>Schule in Riehen und Bettingen.</i>		
10. Beitrag an die Lehrerbesoldungen		1,700
<i>Diverses.</i>		
11. Beitrag an die Fachkurse für Primarlehrer und für Lehrerprüfungen	1,800	
12. Beitrag an die Kinderhorte, für Milch und Brot . . .	3,450	
13. „ „ „ Pestalozzistiftung, für Milch und Brot . . .	1,400	
14. „ „ „ Ferienversorgung	8,000	
15. „ „ „ Lukasstiftung, für Schuhe	2,200	
16. „ „ „ Schülertuchkommission, für Kleider	1,100	
17. Für Suppenverteilung an Schulkinder	1,836	
		67,336

Rekapitulation.

A. Beiträge an Lehrerbesoldungen und ähnliches (Nr. 2, 4, 6, 8, 10 und 11 hiervor)	Fr. 44,500. 20
B. Für Wohlfahrtseinrichtungen (Nr. 3, 5, 7, 9, und 12 bis 17 hiervor)	22,836. —
	<u>67,336. 20</u>

Die Verwendung des Beitrags pro 1904 ergibt die nachfolgende Zusammenstellung:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 348. 20
2. Ausbildung von Lehrkräften	„ 1,800. —
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen	„ 45,120. —
4. Ernährung und Bekleidung von Schulkindern „	17,068. —
5. Erziehung schwachsinniger Kinder	„ 3,000. —
	<u>Fr. 67,336. 20</u>

13. Kanton Baselland (Fr. 41,098. 20).

Für das Jahr 1905 und die folgenden Jahre wird, bis das neue Schulgesetz (§ 76¹) des Entwurfes vom 25. November 1905 in Kraft getreten sein wird, nach dem Landratsbeschluß vom 1. Dezember 1904²) verfahren. Es werden demnach verwendet für Gehaltsaufbesserungen beziehungsweise Alterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule 60%, für Beiträge an Gemeinden 25%, für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an die Gemeinden auszahlbar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl 15%.

Im Jahr 1904 ist die Bundessubvention verwendet worden für:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr. 8,275. —
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	„ 2,000. —
3. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen etc.	„ 24,655. 70
4. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder „	6,167. 50
	<u>Fr. 41,098. 20</u>

Für die Lehrerschaft werden pro 1905 wieder die gleichen Ansätze zur Anwendung kommen wie 1904²); dadurch wird diese

¹) § 76 lautet: „Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Primarschule fällt in die Staatskasse und wird speziell für Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung, zur Auszahlung von Dienstalterszulagen an die Primarlehrerschaft, sowie an die Besoldungen der Inhaber von neu errichteten Primarlehrerstellen verwendet.“

Im weitern wird mit Rücksicht auf die dem Kantone durch die Bestimmungen dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben die laut § 42 des Kantonalbankgesetzes dem Staate zukommende Hälfte des Reingewinns der Bank nicht mehr kapitalisiert, sondern fällt zur Bestreitung laufender Ausgaben direkt in die Staatskasse.

²) Jahrbuch 1903, Seite 53 und 54.

Summe die verordnungsgemäß vorgesehenen Posten etwas übersteigen. Die Ausgaben für Beiträge an Gemeinden mit großen Schullasten werden dafür etwas zurückbleiben.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 20. Dezember 1905 findet die Bundessubvention pro 1905 folgende Verwendung:

1. Gehaltsaufbesserungen an die Lehrerschaft	Fr. 25,583. —
2. Beiträge an Gemeinden	„ 9,350. —
3. Für arme Schulkinder	„ 6,167. —
	<hr/>
Total	Fr. 41,100. —

14. Kanton Schaffhausen (Fr. 24,908. 40).

Die Bundessubvention für 1904 hat folgende Verwendung gefunden:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 5,000. —
2. Erhöhung der Elementarlehrerbesoldungen	„ 15,916. 70
3. Beitrag an die Lehrerunterstützungskasse	„ 3,991. 70
	<hr/>
	Fr. 24,908. 40

Der Große Rat hat in der Dezembersession 1904 beschlossen, über die Verwendung der Bundessubvention keine Verordnung zu erlassen, sondern die Frage alljährlich auf dem Budgetwege zu erledigen.

Am 3. Januar 1906 hat der Regierungsrat entschieden, dem Großen Rat folgende Verwendung des Bundesbeitrages pro 1905 zu beantragen:

1. Erhöhung des Minimums der bisherigen gesetzlichen Lehrerbesoldungen auf Fr. 1600; ferner aller anderen Elementarlehrer- und Elementarlehrerinnenbesoldungen um je Fr. 100	Fr. 16,105. —
2. Außerordentlicher Beitrag an die Lehrerbesoldung der Gemeinde Bibern, gemäß Art. 48, Absatz 2 der Verfassung	„ 300. —
3. Überweisung des Restes an die Unterstützungskasse für die Lehrerschaft	„ 8,503. 40
	<hr/>
	Fr. 24,908. 40

15. Kanton Appenzell A.-Rh. (Fr. 33,168. 60).

Die Verwendung der Bundessubvention erfolgt nach den Bestimmungen des Regulativs vom 29. November 1904¹⁾. Für 1904 sind verwendet worden:

1. Schulhaus-Neu- und Umbauten	Fr. 14,902. —
2. Turngeräte	„ 938. —

Übertrag Fr. 15,840. —

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 55 und 56.

	Übertrag	Fr. 15,840. —
3. Individuelle Lehrmittel	„	2,109. —
4. Schulmaterialien	„	3,049. —
5. Schwachsinnigenbildung	„	2,365. —
6. Erhöhung von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen	„	2,450. —
7. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	300. —
8. Lehrerpensionskasse	„	7,055. 60
		<u>Fr. 33,168. 60</u>

Für das Jahr 1905 ist der Verteilungsplan folgender:

1. Schulhaus-Neu- und Umbauten.	Fr. 15,207. —
2. Turngeräte	„ 498. —
3. Individuelle Lehrmittel	„ 2,178. —
4. Schulmaterialien	„ 2,941. —
5. Bildung Schwachbegabter	„ 2,436. —
6. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 607. —
7. An die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel .	„ 1,505. 50
8. An Zulagen für Alters- und Witwenpensionen der Primarlehrer	„ 2,675. —
9. An Stipendien für Lehramtskandidaten . . .	„ 1,837. 50
10. Einlage in die Lehrerpensionskasse	„ 3,283. 60
	<u>Fr. 33,168. 60</u>

16. Kanton Appenzell I.-Rh. (Fr. 10,799. 20).

Der Große Rat bestimmte pro 1904 die Verwendungsart des ganzen Subventionsbetrages selbst und überließ den Gemeinden nichts zu freier Verfügung. Über die Verwendungsart orientiert die nachstehende Zusammenstellung:

1. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Fr. 1,150. —
2. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	„ 5,600. —
3. Beschaffung allgemeiner Lehrmittel	„ 49. 20
4. Abgabe von Schulmaterialien und obligatori- schen Lehrmitteln an die Schulkinder	„ 2,000. —
5. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht	„ 2,000. —
	<u>Fr. 10,799. 20</u>

Am 30. November 1905 hat der Große Rat folgende Verteilung der Bundessubvention pro 1905 vorgenommen:

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 sollen verwendet werden:

Gemäß Ziffer 1: Errichtung neuer Lehrstellen . . .	Fr.	200.—
„ „ 3: Anschaffung von Turngeräten . . .	„	1,000.—
„ „ 4: Ausbildung von Lehrkräften . . .	„	700.—
„ „ 5:		
je Fr. 100 Erhöhung des Gehalts- minimums für 20 Lehrer . . .	Fr. 2,000	
je Fr. 50 Erhöhung des Gehalts- minimums für 20 Lehrerinnen	„ 1,000	
je Fr. 100 Zulage für 10 Dienst- jahre im Kanton für 10 Lehrer	„ 1,000	
je Fr. 50 Zulage für fünf Dienst- jahre im Kanton für fünf Lehrer	„ 250	
je Fr. 100 Zulage für 10 Dienst- jahre im Kanton für drei Lehrer- innen	„ 300	
je Fr. 50 Zulage für fünf Dienst- jahre im Kanton für fünf Lehrer- innen	„ 250	
Beitrag an die Lehreralterskasse . . .	„ 500	„ 5,300.—
Gemäß Ziffer 7: Für Abgabe obligatorischer Lehr- mittel zu ermäßigten Preisen	„	800.—
Gemäß Ziffer 2: Wesentlicher Umbau von Schul- häusern: a. Appenzell	„	1,399. 20
b. Oberegg	„	200.—
Gemäß Ziffer 6: Beschaffung von Schulmobiliar Gonten	„	200.—
Gemäß Ziffer 5: Laut Antrag der h. Erziehungs- direktion außerordentliche Zuwendung an die Lehreralterskasse	„	1,000.—
Total		Fr. 10,799. 20

17. Kanton St. Gallen (Fr. 150,171).

Nach dem am 18. Mai 1904 erlassenen und am 31. Juli 1904 in Kraft getretenen „Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines IV. Seminarkurses“¹⁾ ist die Bundessubvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden:

Dienstalterszulagen: Subventionsanteil 10 % . . .	Fr. 15,017.—
Bau und Mobiliar: „ 35 % . . .	„ 52,560.— ²⁾
Übertrag	
	Fr. 67,577.—

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 58 und 59.

²⁾ Als Zulage zu den kantonalen Beiträgen für Schulhausbauten.

	Übertrag	Fr. 67,577. —
Ruhegehälter: Subventionsanteil 20%		„ 30,034. — ¹⁾
Erweiterung des Lehrerseminars: Subventionsanteil 7%		„ 10,512. —
Fortbildungsschule: Subventionsanteil 8%		„ 12,013. — ²⁾
Verschiedenes: Subventionsanteil 20%:		
<i>a.</i> Für Schwachsinnige	Fr. 4,837	
<i>b.</i> Amortisation der Bauschuld der Anstalt f. schwachsinnige Kinder in Neu-St. Johann	„ 15,000	
<i>c.</i> An die Kosten der Errichtung einer kantonalen Anstalt für schwachsinnige Kinder	„ 5,000 ³⁾	
<i>d.</i> 6500 Schweizerkärtchen für Primarschulen	„ 3,900	
<i>e.</i> An die Erstellung von 100 Stück Schulwandkarten des Kantons St. Gallen	„ 1,500	
<i>f.</i> An die Kosten der im Jahre 1904 neu errichteten Lehrstellen	„ 6,200	
<i>g.</i> Ernährung u. Bekleidung armer Schulkinder	„ 3,598	„ 30,035. —
		<hr/>
	Total	Fr. 150,171. —

18. Kanton Graubünden (Fr. 83,616).

Zu den im Hinblick auf die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes im letzten Jahrbuch publizierten drei Erlassen⁴⁾, nämlich:

- a.* Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904;
- b.* Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule (vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904);
- c.* Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder vom 7. Oktober 1904, ist als weiterer hinzugekommen:
- d.* ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes vom September 1904 an sämtliche Schulräte. Es lautet:

¹⁾ Für die Unterstützungskasse der Volksschullehrer.

²⁾ Davon Fr. 5,915 für Unterstützung der allgemeinen Fortbildungsschulen und Fr. 6,098 zu Gunsten der obligatorischen Fortbildungsschulen.

³⁾ Ist vom Bund beanstandet und dann vom Regierungsrat St. Gallen der Anstalt sub Littera *b* zugewiesen worden.

⁴⁾ Jahrbuch 1903, Seite 59—62.

„1. Laut Art. 3 des neuen Gesetzes betreffend Schulpflicht und Schuldauer muß die Schuldauer mindestens 28 Wochen betragen. Die Gemeinden können jedoch die Schulzeit auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 12 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Wir ersuchen Sie, die Frage der Ausführung der zitierten Gesetzesbestimmung in Beratung zu ziehen und uns bis 20. Oktober a. c. zu berichten, in welcher Weise Ihre Gemeinde dem Gesetze nachzukommen gedenkt.

2. Nach Art. 1 der großrätlichen Verordnung vom 25. Mai 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule erhält jede Gemeinde für die von ihr unterhaltenen Lehrstellen einen Beitrag von je Fr. 100 aus der dem Kanton zufließenden Schulsubventionssumme.

Diejenigen Gemeinden, welche die Schuldauer und Schulpflicht, eventuell nur die Schulpflicht auszudehnen gehalten sind, müssen obigen Bundesbeitrag ausschließlich als Zuschuß an die Lehrerbesehung verwenden. Die übrigen Gemeinden jedoch, deren bisherige Schuldauer und Schulpflicht den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, können den Beitrag nach eigenem Ermessen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes verwenden.

Wir ersuchen Sie, falls Ihre Gemeinde der letzteren Kategorie angehört, uns innert dem gleichen Termin mitzuteilen, in welcher Weise der Beitrag aus der eidgenössischen Schulsubvention Verwendung finden soll. Bis Ende des Jahres ist der Ausweis über die Art der Verwendung durch Einsendung der quittierten Belege zu leisten.

3. Auf Grund von Art. 2 obiger Verordnung steht dem Kleinen Rat ein Kredit von Fr. 12,000 zur Verfügung für Subventionierung folgender Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten, Beschaffung von Schulmobiliar.

Falls Sie aus diesem Kredit Subventionen beanspruchen, werden Sie ersucht, die Anmeldung samt den quittierten Kostenausweisen bis 31. Dezember 1904 einzusenden. Es muß noch ausdrücklich bemerkt werden, daß nur im Jahre 1904 ausgeführte Arbeiten subventionsberechtigt sind.

4. Für die Zwecke der Ernährung und Bekleidung von bedürftigen Schulkindern besteht ein Kredit von Fr. 5000. Aus dieser Summe können alle Gemeinden, die wenig bemittelten Schulkindern durch Beschaffung von Nahrung und Kleidung ihre Fürsorge zu teil werden lassen, Beiträge erhalten.

Es muß jedoch betont werden, daß diese staatliche Subventionierung nicht den Armenversorgungszwecken der Gemeinden zu dienen hat, sondern daß der Zweck der Fürsorge darin besteht, in ganz ungünstigen Verhältnissen lebenden Kindern, insbesondere auch solchen, die einen weiten Schulweg zu machen haben, einen regelmässigen Schulbesuch zu ermöglichen.“

Von der Schulsubvention des Jahres 1904 wurden vom Staate direkt verausgabt Fr. 16,995; der Rest des Subventionsbetrages wurde mit Fr. 66,621 an die Gemeinden abgegeben. Die Zusammenstellung nach den einzelnen im Bundesgesetz genannten Zwecken ergibt folgende Zahlen:

1. Für den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr. 11,051. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten	„ 200. —
3. Für Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien	„ 150. —
4. Für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	„ 52,886. 90 ¹⁾
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	„ 13,605. 30
6. Für Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder	„ 568. —
7. Für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 5,154. 80
Total	<u>Fr. 83,616. —</u>

Betreffend die Verteilung der Subvention pro 1905 bemerkt das Erziehungsdepartement in einem Schreiben vom 12. Dezember 1905 folgendes:

Der Verordnung vom 25. Mai 1904 (siehe oben Littera *b*) zufolge sind Fr. 50,000 zur Aufbesserung der Lehrergehalte, Fr. 5000 zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Fr. 5000 für kantonale Lehrmittel, Fr. 12,000 für Bauten und wesentliche Umbauten von Schulhäusern und Turnlokalen, und der Rest von Fr. 11,600 zur Äufnung der allgemeinen Lehrerhülfskasse verwendet worden und sollen auch weiterhin so verwendet werden.

Zum Posten 1 ist zu bemerken, daß die Gehaltszulage von Fr. 100 pro Lehrstelle fast ausnahmslos in denjenigen Gemeinden zur Gehaltserhöhung verwendet wurde, wo die Schuldauer über das gesetzliche Minimum hinausging.

¹⁾ Davon an die Lehrerhülfskasse Fr. 11,971. 90.

Zu Posten 2 haben wir ein Regulativ erlassen (Littera c oben).

Zu Posten 3 ist zu bemerken, daß jährlich für zirka Fr. 10,000 bis Fr. 12,000 kantonale Lehrmittel abgegeben werden. Durch den Zuschuß an den Lehrmittelkonto aus der Bundessubvention ist eine Preisreduktion der Lehrmittel auf 50% des Selbstkostenpreises ermöglicht worden.

Zu dem Posten von Fr. 12,000 kommt ein Beitrag von Fr. 3000 von Seite des Kantons hinzu, so daß zu diesem Zwecke Fr. 15,000 zur Verfügung stehen, welche alljährlich, je nach der finanziellen Lage der betreffenden Gemeinden, auf die Neubauten, Umbauten etc. verteilt werden. Die Beiträge variieren zwischen 3% bis zu 30% der aufgewendeten Kosten.

Zum letzten Posten endlich sei bemerkt, daß die Einlage in die Lehrerhülfskasse mindestens Fr. 30,000 zu betragen hat.“

19. Kanton Aargau (Fr. 123,898. 80).

Der „Großratsbeschluß betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 vom 20. November 1905“ lautet:

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

§ 1. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule dem Kanton Aargau für das Jahr 1905 zufallende Bundessubvention im Betrage von Fr. 123,898. 80 soll verwendet werden wie folgt:

1. Für den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern	Fr. 47,000. —
2. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten „	6,000. —
3. Für Alterszulagen an Lehrer mit 20 und mehr Dienstjahren	„ 26,000. —
4. Für außerordentliche Beiträge an im Schulwesen stark belastete Gemeinden	„ 13,000. —
5. Für Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeiner Lehrmittel der Gemeinden	„ 10,000. —
6. Für Unterstützung der unentgeltlichen Verabfolgung der Lehrmittel	„ 11,000. —
7. Für Unterstützung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„ 5,000. —
8. Für Erziehung schwachsinniger Kinder, Anstalten Biberstein und Bremgarten und an Gemeinden	„ 5,000. —
9. Reserve zur Verfügung des Regierungsrates „	898. 80
Total	<u>Fr. 123,898. 80</u>

§ 2. Gemeinden, welche gemäß Ziffer 4 Beiträge erhalten, haben dem Regierungsrat darüber Ausweis zu leisten, daß sie dieselben nach Vorschrift des Bundesgesetzes verwendet haben.

§ 3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Die Verwendung der Subvention für das Jahr 1904 ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

1. Errichtung neuer Lehrstellen	Fr.	275. —
2. Bau und Umbau von Schulhäusern	„	53,623. —
3. Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	„	5,586. —
4. Ausbildung von Lehrkräften	„	8,550. —
5. Lehrerbesoldungen und Ruhegehälter	„	17,697. —
6. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„	14,049. 30
7. Abgabe von Schulmaterialien	„	14,571. —
8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	„	4,362. 30
9. Erziehung schwachsinniger Kinder	„	5,185. 20
Total		Fr. 123,898. 80

Von den ihm zukommenden Fr. 123,898. 80 verwendete der Kanton nur Fr. 27,700 direkt von sich aus; Fr. 96,198. 80 wurden an die Gemeinden abgegeben und denselben die Verwendung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen überlassen.

Die vom Staat direkt ausgegebene Summe ist: Fr. 8500 an Lehrerseminarien, Fr. 16,200 Alterszulagen an Primarlehrer, Fr. 3000 an Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder.

20. Kanton Thurgau (Fr. 67,932. 60).

Maßgebend ist die „Verordnung des Regierungsrates vom 27. Oktober 1903 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“, ¹⁾ vom Großen Rate am 14. März 1904 genehmigt.

Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule pro 1905:

1. Beiträge an einzelne Schulgemeinden, laut Budget. (Die Beschlußfassung hierüber wird im Januar 1906 stattfinden)	Fr.	15,000. —
2. Beiträge an die Lehrmittelverwaltung (Unentgeltlichkeit der Lehrmittel)	„	15,000. —
3. Unterstützungen an alters- und krankheitshalber außer Dienst getretene Lehrer	„	9,200. —
4. Beitrag an die Lehrerstiftung zu gunsten der Primarlehrer	„	8,730. —
5. Beiträge an Schulhausbauten	„	20,000. —
Total		Fr. 67,930. —

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 64 und 65.

Im Jahre 1904 sind von der Fr. 67,932. 60 betragenden Subventionsquote Fr. 22,433. 10 an die Gemeinden abgegeben worden. Davon sind Fr. 11,200 für Schulhausbauten, Fr. 7700 zur Amortisation von Schulhausbauschulden, Fr. 2200 zu Besoldungserhöhungen und Fr. 1333. 10 zu unentgeltlicher Verabfolgung von Schulmaterialien verwendet worden.

Die restierenden Fr. 45,499. 50 wurden vom Staate selbst ausgegeben, indem Fr. 15,499. 50 der Lehrmittelverwaltung verabfolgt und Fr. 30,000 teils für dienstunfähig gewordene Lehrer (Fr. 9000), teils zum Einkauf (Fr. 4000) von Seminarlehrern in die Unterstützungskasse und teils als Beitrag an die Lehrerstiftung (Fr. 17,000) verwendet wurden.

Die Zusammenstellung über die verschiedenen Verwendungsarten ergibt folgende Zahlen:

1. Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 13,900. —
2. Ausbildung von Lehrkräften	„ 4,000. —
3. Lehrerbesoldungen und Ruhegehälter	„ 28,200. —
4. Schulmobiliar und allgemeine Lehrmittel	„ 15,499. 50
5. Abgabe von Schulmaterialien	„ 1,333. 10
	Fr. 67,932. 60

21. Kanton Tessin (Fr. 110,910. 40).

Im Jahrbuch 1902, Seite 58 und 59, und 1903, Seite 66, sind die Beschlüsse aufgeführt, nach welchen die Bundessubvention zu verwenden ist. Danach ist zu gunsten der Primarlehrerschaft im Sinne einer ökonomischen Besserstellung auf Jahre hinaus verfügt:

1. Für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen jährlich je Fr. 100 per Lehrstelle bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Der Rest der Bundessubvention soll bis zum Jahre 1909 in den Fonds der Lehrerhilfskasse eingeworfen werden; vom Jahre 1910 an wird dieser Beitrag bis auf weiteres auf Fr. 35,000 festgesetzt.

Für das Jahr 1904 betrug die Ausgabe gemäß Ziffer 1 Fr. 59,066. 66, der Beitrag an die Lehrerkasse (Ziffer 2) Fr. 51,843. 74.

22. Kanton Waadt (Fr. 168,827. 40).

Im Jahre 1903 ist die Bundessubvention ausschließlich für Beiträge an Schulhausbauten verwendet worden; für das Jahr 1904 und die folgenden Jahre wird sie vollständig aufgebraucht für die Dienstalterszulagen des Lehrpersonals an den Primarschulen, die eine Gesamtsumme von rund Fr. 290,000 beanspruchen. (Vergl. darüber die Mitteilungen im Jahrbuch 1902, Seite 60, und Jahrbuch 1903, Seite 66 und 67.)

23. Kanton Wallis (Fr. 91,550.40).

Die endgültige Verteilung der Schulsubvention pro 1905 hat (Ende 1905) noch nicht stattgefunden.

Durch Großratsbeschluß vom 20. Mai 1905 ist die Subvention pro 1904 folgendermaßen verteilt worden:

1. Beitrag an die Gründung der Ruhegehaltskasse der Primarlehrer und -Lehrerinnen im Hinblick auf das dem Großen Rat vorliegende Dekret betreffend die Schaffung der genannten Kasse	Fr. 10,000.—
2. An die Staatskasse	„ 27,183.40
3. „ „ Gemeinden	„ 54,367.—
	<hr/>
	Fr. 91,550.40

Der Kanton Wallis bestimmte die verschiedenen Verwendungsarten selbst und gab nichts von der Quote zur freiwilligen Verfügung an die Gemeinden ab.

Pro 1904 wurden verwendet:

1. Für den Bau und Umbau von Schulhäusern	Fr. 36,648.35
2. Errichtung von Turnhallen und Turnplätzen	„ 1,380.35
3. Ausbildung von Lehrkräften	„ 3,000.—
4. Erhöhung der Lehrerbesoldungen	„ 25,452.50
5. Anschaffung von Schulmobiliar	„ 25,069.20
	<hr/>
Total	Fr. 91,550.40

Von der den Gemeinden zukommenden Quote sollen 25 % für Schulbauten und 75 % für Anschaffung von Schulmobiliar verwendet werden. Das nämliche Prozentverhältnis soll auch für das Jahr 1905 Geltung haben.

Der Staatsrat hat im übrigen für das Jahr 1905 am 25. Oktober 1905 folgende Verteilung in Aussicht genommen:

1. Erhöhung der Lehrergehalte	Fr. 27,183.40
2. Ruhegehaltskasse der Lehrer	„ 10,000.—
3. Direkte Verteilung an die Gemeinden.	„ 54,367.—
	<hr/>
Total	Fr. 91,550.40

Die an die Gemeinden auszurichtende Summe von Fr. 54,367 soll verwendet werden wie folgt:

1. Schulhausbauten (25 %)	Fr. 27,493.—
2. Mobiliar (75 %)	„ 20,432.90
3. Aufbesserung der Lehrergehalte (Anteil der Gemeinden)	„ 6,141.10
Rechnungsdifferenz	„ 300.—
	<hr/>
Total	Fr. 54,367.—

24. Kanton Neuenburg (Fr. 75,767.40).

Im Jahre 1904 ist die Bundessubvention folgendermaßen verwendet worden:

1. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Fr. 6,000.—
2. Lehrerfortbildungskurse	„ 1,200.—
3. Beitrag an den „Fonds scolaire de prévoyance“ du corps enseignant primaire	„ 35,000.—
4. Beitrag an Primarschulbauten ¹⁾	„ 33,567.40
	<hr/>
	Fr. 75.767.40

Am 20. November 1905 hat dann der Große Rat bezüglich der Bundessubvention pro 1905 folgenden Beschluß gefaßt:

Décret concernant l'emploi de la subvention fédérale de 1905 en faveur de l'enseignement primaire.

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Article premier. — La subvention fédérale de 1905 en faveur de l'école primaire (Budget des dépenses de 1905, chapitre VIII, section 2, chiffre 15) sera répartie comme suit:

a. Allocation en faveur de l'Ecole normale, conformément au décret du Grand Conseil du 21 novembre 1904 (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	Fr. 7,750.—
b. Allocation à répartir aux communes, au prorata de leurs dépenses faites pour secours en aliments et vêtements pour les élèves pauvres de leur ressort scolaire (Art. 2, chiffre 8, de la loi fédérale)	„ 9,550.—
c. Allocation aux instituteurs et institutrices pour cours de perfectionnement (Art. 2, chiffre 4, de la loi fédérale)	„ 640.—
d. Allocation pour construction et réparation de maisons d'école dans l'exercice 1905 (Art. 2, chiffre 2, de la loi fédérale)	„ 14,360.75
e. Allocation au Fonds scolaire de prévoyance, à la condition de favoriser l'entrée dans le dit Fonds des 14 institutrices qui n'en font pas encore partie, en leur accordant le 50 % des versements qu'elles doivent effectuer (Art. 2, chiffre 5, de la loi fédérale)	„ 43,466.65
	<hr/>
Total	Fr. 75,767.40

¹⁾ Dieser Beitrag wurde dem Konto Schulbauten zugewiesen.

25. Kanton Genf (Fr. 79,565.40).

Die Subvention pro 1904 ist folgendermaßen verteilt worden:

a. Beiträge an Schulbauten (Lancy 25,102.90, Chêne-Bougeries 6742.50, Chêne-Bourg 41,935)	Fr. 73,780.40
b. Anschaffung von Turngeräten.	„ 3,495.—
c. Lehrerkurse.	„ 290.—
d. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder (Beitrag an das Hospice général)	„ 2,000.—
	<hr/> Fr. 79,565.40

Der Staatsrat hat dem Großen Rat am 26. Januar 1906 betreffend die Verteilung der Subvention pro 1905 folgenden Antrag gestellt:

1. Schaffung neuer Lehrstellen Fr. 12,450.
2. Umbau von Turnhallen Fr. 740.
3. Unterstützung von Teilnehmern an Ferienkursen Fr. 210.
4. Für Kleider an dürftige Schüler Fr. 2000.
5. Für Ferienkolonien Fr. 1000.
6. Für Schulbauten Fr. 63,165.40.

II.

Die vorstehende Übersicht über die Praxis der Kantone bezüglich der Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes in den Jahren 1904 und 1905 ergibt folgendes:

1. Kein einziger der 25 Kantone überweist die Bundessubvention ausschließlich den Gemeinden zu freier Verfügung innerhalb den Bestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes.

2. In folgenden 13 Kantonen bestimmen die kompetenten kantonalen Behörden endgültig über die Verwendung der Bundessubvention: Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

Der Entscheid wird gefaßt auf Grund eines besonderen im Hinblick auf die Bundessubvention erlassenen Gesetzes in den vier Kantonen Glarus, St. Gallen, Waadt, Tessin (decreto legislativo), oder durch Beschluß beziehungsweise Dekret der gesetzgebenden Behörde (Großer Rat, Kantonsrat oder Landrat) in den sieben Kantonen Luzern¹⁾, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Neuenburg, Genf, oder durch Beschluß des Regierungsrates in den zwei Kantonen Zürich²⁾ und Freiburg.

¹⁾ Gemäß einem Beschlusse des Großen Rates in der Januarsession 1906 soll die Verwendung der Schulsubvention des Bundes nun ebenfalls auf dem Gesetzeswege geregelt werden (Motion Albisser).

²⁾ Der Regierungsrat soll nach einem vor dem Kantonsrat liegenden regierungsrätlichen Antrag vom 18. Januar 1906 auch in Zukunft in der Hauptsache über die Verwendung der Bundessubvention entscheiden; dem Kantonsrat wird der Entscheid vorbehalten für den Teil der Subvention, der für „soziale Jugendfürsorge“ (Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, Jugendhorte, Ferienkolonien, Fürsorge für anormale bildungsfähige Kinder im Alter der Schulpflicht) zu verwenden ist.

3. Die übrigen 12 Kantone überweisen einen größeren oder geringern Teil der Bundessubvention direkt den Gemeinden zur Verfügung. Immerhin sind hier zwei Gruppen von Kantonen zu unterscheiden:

- a. In fünf Kantonen (Bern, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis) bestimmen die kompetenten kantonalen Behörden auch definitiv die Zwecke, für welche die Bundessubvention in den Gemeinden zu verwenden ist.
- b. In sieben Kantonen (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland) wird den Gemeinden nur die allgemeine Maßgabe mit auf den Weg gegeben, die Bundessubvention innerhalb des Rahmens von Art. 2 des Bundesgesetzes zu verwenden. Die beiden zuletzt genannten Kantone schränken diese allgemeine Bestimmung noch dahin ein, daß ein bestimmter Teil der den Gemeinden zukommenden Quote für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verausgabt werden müsse.

Diese Gruppierung erklärt sich übrigens, wenn damit die Angaben betreffend die finanziellen Schulverhältnisse (s. im statistischen Teil) zusammengehalten werden, im allgemeinen aus der Tatsache, daß die Kantone, welche die Verteilung der Bundessubvention in der Hand behalten, die Lasten der Primarschule zum größten oder doch zu einem großen Teile auf sich genommen haben, während in fast allen übrigen Kantonen die Hauptlast der Primarschulausgaben auf den Gemeinden liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, den Gemeinden bei der gegenwärtigen Ökonomie des Primarschulwesens in den Kantonen einen wesentlichen Teil der Bundessubvention zuzuweisen.

Es ist nun von Interesse, zu vernehmen, in welcher Weise in den 12 Kantonen, welche einen Teil der Bundessubvention direkt den Gemeinden zuweisen, Staat und Gemeinden an der Subvention partizipieren:

1. Uri: Gemeinden: 50 %; Staat: 25 % für Primarschulbauten, 25 % für Gründung einer Lehreralterskasse.
2. Schwyz: Gemeinden: 50 Rappen per Einwohner; Staat: 30 Rappen per Einwohner.
3. Obwalden: Gemeinden: 75 % nach der Seelenzahl; Staat: 25 %.
4. Nidwalden: Gemeinden zirka 70—72 Rappen per Einwohner; Staat zirka 10 % des Betrages (8—10 Rappen per Einwohner).
5. Zug: Gemeinden: 50 %; Staat: 50 % (je 30 Rappen per Kopf der Wohnbevölkerung).

6. Solothurn: Staat: $\frac{1}{3}$ für Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer („Rothstiftung“); Gemeinden: $\frac{2}{3}$ (40 Rappen per Einwohner). Davon 10 Rappen per Einwohner für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

7. Baselland: Staat: 60 %; Gemeinden: 40 % nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, davon für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder 15 %.

Die folgende Gruppe umfaßt diejenigen Kantone, welche zwar einen größeren oder kleineren Teil der Bundessubvention an die Gemeinden abgeben, aber die Zwecke ausdrücklich bestimmen, für welche die Bundessubvention ausgegeben werden darf:

8. Bern: Staat: 60—65 %; Gemeinden: 35—40 %. Gemäß dem Dekret vom 30. November 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 42—44) sind die „Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft“ (Kredit Fr. 60,000) in erster Linie für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden, in all den Fällen, wo die Gemeindeleistung für eine Lehrstelle nicht wenigstens Fr. 600 beträgt.

Ein Kredit, jetzt Fr. 83,000 ausmachend, für „Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler“, muß in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler verwendet werden „und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel“.

9. Graubünden: Staat zirka 20 %; Gemeinden zirka 80 %; im einzelnen sind durch die Verordnung vom 25. Mai 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 61) die Verwendungsarten festgelegt, für welche die Subvention an die Gemeinden in erster Linie zu auszugeben ist. Vergleiche hierüber die Mitteilungen auf Seite — des vorliegenden Jahrbuches.

10. Aargau: Staat zirka $\frac{1}{5}$; Gemeinden zirka $\frac{4}{5}$, vergleiche darüber die Mitteilungen auf Seite — hiervor.

11. Thurgau: Staat zirka $\frac{2}{3}$; Gemeinden zirka $\frac{1}{3}$ gemäß Verordnung vom 14. März 1904 (Jahrbuch 1903, Seite 64).

12. Wallis: Staat zirka 40 %; Gemeinden zirka 60 %; davon sollen verwendet werden 25 % für Schulhausbauten und 75 % für Schulmobiliar.

An Hand des dem Verfasser zur Verfügung gestellten Materials sind für jeden einzelnen der in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Verwendungszwecke die in den Jahren 1903, 1904 und 1905 aus Bundesmitteln ausgegebenen Summen kantonsweise zusammengestellt worden. Hierzu ist zu bemerken, daß in den Fällen, wo der genaue Ausweis über die definitive Verwendung der Subvention für das Jahr 1905 noch aussteht, die Ansätze des Jahres 1904 reproduziert worden sind.¹⁾ Die Ausgaben pro 1903

¹⁾ Die bezüglichen Angaben pro 1905 sind mit einem Sternchen (*) versehen.

und 1904 sind authentisch; sie entsprechen den vom eidgenössischen Departement des Innern geprüften Rechnungsausweisen.

Über diese Verwendung der Bundesmittel in den Jahren 1903 bis 1905 orientiert die nachstehende Zusammenstellung (siehe Seite 30 und 31).

Nach den einzelnen Zwecken des Gesetzes geordnet, ergibt sich für die ganze Schweiz folgendes Bild:

	In Prozenten der Gesamtsumme					
	1903	1904	1905	1903	1904	1905
	Fr.	Fr.	Fr.			
1. Errichtung neuer Lehrstellen	4,578	27,700. ⁸⁴	50,653. ¹⁵	0,2	1,3	2,4
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	1,047,577. ²³	491,356. ³³	411,361. ⁹⁸	50,3	23,6	19,8
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften . .	35,880. ⁶⁷	20,331. ⁴⁵	16,560. ¹⁰	1,7	1,0	0,8
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	54,288. ³⁹	108,428.—	88,993. ⁵⁰	2,6	5,2	4,3
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten . .	727,408.—	1,052,182. ⁸¹	1,146,668. ⁶⁰	35,0	50,5	55,0
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln . . .	88,150. ⁷⁷	109,347.—	85,601. ⁸⁵	4,2	5,2	4,1
7. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an Schulkinder	28,695. ⁰⁴	60,069. ⁹⁴	52,147. ⁵⁹	1,3	2,9	2,5
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder . .	47,136. ³⁰	147,769. ²³	168,877. ¹³	2,3	7,1	8,1
9. Erziehung schwachsinniger Kinder	40,665.—	54,969. ²⁰	50,392. ¹⁰	1,9	2,6	2,4
Unbestimmt	9,788. ⁴⁰	12,013.— ^{*)}	12,911. ⁸⁰ ^{*)}	0,5	0,6	0,6
Total	2,084,167. ⁸⁰	2,084,167. ⁸⁰	2,084,167. ⁸⁰	100,0	100,0	100,0

*) Inklusive Fr. 12,013 für die Fortbildungsschule im Kanton St. Gallen.

In der vorstehenden Übersicht ist gegenüber der Aufstellung im letzten Jahrbuch eine etwas andere Gruppierung der Ausgabeposten vorgenommen worden. Sie läßt folgendes konstatieren:

Der Löwenanteil mit mehr als der Hälfte der Bundessubvention wird verwendet für die Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten und zwar im Laufe der Jahre in steigendem Maße. Die ökonomische Stellung der Lehrerschaft wird durch direkte Aufbesserung der Besoldungen, durch reichliche Dotierung der Lehrerunterstützungskassen und Erhöhung der Ruhegehaltsbezüge wesentlich verbessert. Zurückgegangen sind die Aufwendungen für Schulbauten; dagegen haben die sozialen Fürsorgezwecke eine wachsende Berücksichtigung

erfahren, wird ja nun doch im Jahre 1905 rund das Vierfache gegenüber 1903 für bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder aus Bundesmitteln ausgegeben.

Es ist im Jahrbuch 1902 (Seite 23 und 24) der Befürchtung Raum gegeben worden, die direkte Zuweisung der Bundessubvention in einer größeren Reihe von Kantonen an die Gemeinden werde dieselbe in tausend kleinen Kanälen beinahe wirkungslos verrinnen lassen, und es ist dort an Hand der Interpretation des Bundesgesetzes die Auffassung vertreten und begründet worden, die kantonalen Behörden sollten die Verteilung der Subvention in den Händen behalten und sie nicht ohne weiteres den Gemeinden ausgeben. Die Zusammenstellung auf Seite 26—28 hiervor weist nach und es ist dort darauf aufmerksam gemacht, daß in 13 Kantonen die kantonalen Behörden definitiv über die ganze Quote der Bundessubvention bestimmen; von den übrigen 12 Kantonen sind es weitere fünf, welche einen Teil der Subvention den Gemeinden ausgeben, aber ausdrücklich festlegen, für welche Zwecke die Bundesbeiträge durch die Gemeinden zu verwenden sind.

So sind es denn eigentlich 18 Kantone, die heute de facto wenigstens dem ausgesprochenen Grundsatz nachleben.

Von den übrigen sieben Kantonen weisen einzelne den Betrag der Bundessubvention bis auf $\frac{2}{3}$, ja $\frac{3}{4}$ den Gemeinden zu, über den Rest verfügen die kantonalen Behörden definitiv in eigener Kompetenz. Bei dieser Gruppe von Kantonen (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Baselland) sind es zwei (Solothurn und Baselland), welche in ihren Verordnungen ausdrücklich bestimmen, daß ein näher bestimmter Teil der den Gemeinden überwiesenen Beiträge für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden ist.

Aus allem dem ergibt sich, daß die kantonalen Behörden im großen Ganzen die Verteilung der Bundessubvention durchaus maßgebend beeinflussen und daß die Entwicklung der Verhältnisse und die Tatsachen der oben erwähnten Befürchtung nicht in vollem Umfange Recht gegeben haben. Die Entwicklung wird also wohl dahin gehen, daß die kantonalen Behörden auch in den oben genannten Kantonen die Verteilung der Subvention vollständig in ihre Hand nehmen werden, insbesondere wenn die Leistungen des Bundes für die Primarschule in den nächsten Jahren noch erhöht werden könnten. Es ist übrigens gar keine Frage, daß auch durch die den Gemeinden zugewiesenen Summen das Primarschulwesen derselben zuerst äußerlich Förderung erfahren hat und daß diese äußere Besserung der Verhältnisse auch auf das innere Schulleben einen wohltätigen Einfluß ausübt und ausüben wird. Denn eine ökonomisch besser gestellte Lehrerschaft wird mit größerer Berufsfreudigkeit ihres Amtes walten können, als wenn sich bei ihren Vertretern tägliche Sorge meldet; die gesteigerte Fürsorge für

arme Schulkinder wird an vielen Orten nun auch die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Schülerschaft erhöhen; große, helle und gesunde Schulräume, gutes Anschauungsmaterial und allgemeine Lehrmittel u. s. w. sind geeignet, für den guten Geist einer Schule die notwendigen äußeren Bedingungen zu schaffen.

Urteile kompetenter Schulmänner aus allen Teilen der Schweiz bestätigen denn auch, daß schon die verhältnismäßig bescheidene jetzige Quote der Primarschulsubvention des Bundes für das Land ein Segen geworden ist.

Die Statistik der finanziellen Schulverhältnisse der Kantone (siehe im statistischen Teil) weist auch zur Evidenz nach, daß die Kantone und die Gemeinden die Bundessubvention nicht zum Ausruhen benützt haben, sondern daß letztere vielmehr ein Ansporn für eine vermehrte Fürsorge für die Schule geworden ist. Denn es betragen die Ausgaben:

Für das gesamte Unterrichtswesen:

	Kanton	Gemeinden	Bund	Total
	Millionen Franken			
1902	24,4	28,3	3,0	55,7
1903	27,8 *)	28,0	3,2	59,0
1904	28,8 *)	28,1	3,3	60,2

Davon:

a. Für das Primarschulwesen:

	Staat	Gemeinden	Total
	Millionen Franken		
1902	12,4	22,7	35,1
1903	15,0 *)	21,4	36,4
1904	15,3 *)	22,2	37,0

b. Für das Sekundarschulwesen:

1902	2,47	2,67	5,14
1903	2,54	3,07	5,61
1904	2,61	2,90	5,51

c. Für das Mittelschulwesen:

1902	3,01	0,94	3,95
1903	3,23	0,91	4,14
1904	3,01	0,85	3,86

d. Für das Berufs- und Fortbildungsschulwesen:

1902	3,54	2,02	5,56
1903	3,78	2,60	6,38
1904	3,90	2,22	6,12

*) Primarschulsubvention des Bundes inbegriffen.

e. Für das Hochschulwesen (inkl. Polytechnikum):

1902	4,30	—	4,30
1903	4,80	—	4,80
1904	5,01	—	5,01

Diese von Jahr zu Jahr wachsenden Summen lassen einen Rückschluß auf den Geist zu, von dem das Unterrichtswesen im Schweizerlande getragen ist. Sie stellen dem schulfreundlichen Sinn des Schweizervolkes ein gutes Zeugnis aus und tun kund, daß allüberall an der weiteren Ausgestaltung unseres Schulwesens mit Liebe gearbeitet wird. Und da macht nach der Kenntnis des Verfassers im großen Ganzen gesprochen kein einziger Kanton eine Ausnahme.

Das geltende Recht

für die

Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.

I.

In der einleitenden Arbeit des Unterrichtsjahrbuches pro 1901 ist in einläßlicher Weise „Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention“¹⁾ zur Darstellung gebracht.

Die Arbeit schließt im wesentlichen ab mit der Volksabstimmung²⁾ über den neuen Art. 27^{bis} der Bundesverfassung.

Auf Grund des entschieden zustimmenden Ergebnisses der Abstimmung unterbreitete der Bundesrat am 11. Dezember 1902 den eidgenössischen Räten eine Botschaft mit einem Entwurf für ein „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“.³⁾ Der Entwurf wurde nach seiner Vorberatung in den Kommissionen der eidgenössischen Räte am 25. Juni 1903 angenommen; am 7. Juli 1903 hat der Bundesrat die Veröffentlichung des Gesetzes beschlossen und es ist dann im Bundesblatt vom 8. Juli publiziert worden. Die Referendumsfrist verfloß unbenutzt am 6. Oktober 1903, worauf das Gesetz am 9. desselben Monats in Kraft erklärt und dessen Einrückung in die Gesetzessammlung angeordnet wurde.⁴⁾

Auf Grund des Gesetzes hat dann die Verteilung der Primarschulschubvention des Bundes für die Jahre 1903—1905 stattgefunden.

Im Unterrichtsjahrbuch pro 1902 findet sich in der einleitenden Arbeit⁵⁾ nebst einer zum Teil kritischen Behandlung des Gesetzes eine Zusammenstellung über die Verwendung der Bundessubvention für das Jahr 1903⁶⁾, im Jahrbuch 1904 wurde eine Übersicht über die Verteilung der Subvention pro 1904 gebracht;⁷⁾ die vorliegende

¹⁾ Jahrbuch 1901, Seite 1—51.

²⁾ Bundesblatt 1902, V. 811, Botschaft vom 11. Dezember 1902.

³⁾ Bundesblatt 1902, V. 811.

⁴⁾ A. S. n. F., XIX. 709.

⁵⁾ „Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulschubvention des Bundes für das Jahr 1903“, Seite 1—68.

⁶⁾ Jahrbuch 1902, Seite 34—68.

⁷⁾ Jahrbuch 1903, Seite 41—71.

Publikation orientiert über die Verwendung für das Jahr 1905 und gibt im fernern auf Grund genauer Materialien einen Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung. Sie ermöglicht damit ein Urteil über die von den Kantonen hierbei eingeschlagene Praxis.

Der Bundesrat hat nun am 17. Januar 1906 die „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“ erlassen, der in Art. 7 des Bundesgesetzes gerufen ist.

Mit den Vorbereitungen hat sich seit zirka zwei Jahren auf den Wunsch des eidgenössischen Departements des Innern die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren befaßt und unterm 24. November 1905 als Ergebnis ihrer Beratungen einen Verordnungsentwurf eingereicht. Er bildete dann die Grundlage für die Vorlage des eidgenössischen Departements des Innern an den Bundesrat. Der Erlaß der letztern Behörde findet sich auf Seite 39—46 hiernach.

II.

Nachdem nun die Gesetzgebung über die Frage der Primarschulsubvention des Bundes zu einem Abschlusse gebracht ist, empfiehlt es sich, die bezüglichen Erlasse zu einem Ganzen zu vereinigen:

A. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

„Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

„Art. 27^{bis}. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

B. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903.

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 27^{bis} der Bundesverfassung, nach Einsicht der Botschaften des Bundesrates vom 18. Juni 1901 und 11. Dezember 1902, beschließt:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden, und zwar ausschließlich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengesetzt) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluß derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.“

Der auf Grund von Art. 4 des vorstehenden Bundesgesetzes berechnete Bundesbeitrag an die schweizerische Primarschule beträgt:

Kantone	Wohnbevölkerung auf 1. Dez. 1900	Jahresbeitrag per Einwohner Cts.	Total des Beitrages Fr.
1. Zürich	431,036	60	258,621. 60
2. Bern	589,433	60	353,659. 80
3. Luzern	146,519	60	87,911. 40
4. Uri	19,700	80	15,760. —
5. Schwyz	55,385	80	44,308. —
6. Obwalden	15,260	80	12,208. —
7. Nidwalden	13,070	80	10,456. —
8. Glarus	32,349	60	19,409. 40
9. Zug	25,093	60	15,055. 80
10. Freiburg	127,951	60	76,770. 60
11. Solothurn	100,762	60	60,447. 20
12. Baselstadt	112,227	60	67,336. 20
13. Baselland	68,497	60	41,098. 20
14. Schaffhausen	41,514	60	24,908. 40
15. Appenzel A.-Rh.	55,281	60	33,168. 60
16. Appenzel I.-Rh.	13,499	80	10,799. 20
17. St. Gallen	250,185	60	150,171. —
18. Graubünden	104,520	80	83,616. —
19. Aargau	206,498	60	123,898. 80
20. Thurgau	113,221	60	67,932. 60
21. Tessin	138,638	80	110,910. 40
22. Waadt	281,379	60	168,827. 40
23. Wallis	114,438	80	91,550. 40
24. Neuenburg	126,279	60	75,767. 40
25. Genf	132,609	60	79,565. 40
Schweiz	3,315,443		2,084,167. 80

C. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903. (Vom 17. Januar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule auf Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Erster Abschnitt. — Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27^{bis} der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2 der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

- a. Die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt. — Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

- a. Die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
- b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
- c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden, oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuschneiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhaus-einweihung;
- d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schul-lokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeiträge dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

- a. Staatlichen Lehrerseminarien;
- b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: Für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungs-

kursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehälter, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hilfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an

eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt. — Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt. — Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. Ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt. — **Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.**

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von anderen Auslagen, welche sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt. — **Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits

erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bau-schuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1906.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

III.

Was die Vollziehungsverordnung anbetrifft, so wird sie nun in die Verwendung der Bundesmittel für die Primarschule Einheit bringen.

Im einzelnen ist über dieselbe folgendes zu bemerken:

Die Verordnung zerfällt in fünf Hauptabschnitte: I. Grundsätzliche Bestimmungen, II. Verwendung des Bundesbeitrages, III. Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages, IV. Die Rechnungsausweise, V. Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Grundsätzliche Bestimmungen.

In der Feststellung der einzelnen Grundsätze hält sich die Verordnung streng an den im Gesetz aufgestellten Begriff der öffentlichen Primarschule und auch diese wird nur insoweit berücksichtigt, als sie staatlichen Charakter hat. Die Beschränkung auf den staatlichen Charakter ist durch die ganze Verordnung streng durchgeführt.

Art. 1—4: *Begriff und Umfang der Primarschule.* Die Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule ist der kantonalen Schulgesetzgebung¹⁾ überlassen (Art. 3).

Außer den Ergänzungsschulen sind in Art. 2 und 3 noch ausdrücklich erwähnt die obligatorischen Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Knabenhandarbeitsschulen.

Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Festlegung umfaßt die Primarschule in der deutschen Schweiz in der Regel eine sechs-

¹⁾ Jahrbuch 1902, Seite 1 ff.

bis acht- eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baselstadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (IV.—VIII. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die Ecoles enfantines, Ecoles primaires und Ecoles complémentaires; in gleicher Weise haben die Kantone Waadt und Neuenburg die Primarschulpflicht umschrieben. Der Kanton Wallis bezieht in dieselbe die „Wiederholungsschulen“ (Fortbildungsschulen) ein.

Das Gesetz erlaubt in Art. 2 ausdrücklich, auch die „obligatorische Fortbildungsschule“ aus der Primarschulsubvention zu bedenken. Der Ausdruck „Fortbildungsschule“ im Sinne des Gesetzes ist in einer größern Zahl der deutschschweizerischen Kantone zu einem terminus technicus geworden, d. h. er hat im Sprachgebrauch eine spezifische Bedeutung erlangt. Er findet auf Schulanstalten Anwendung, die eigentlich über den Rahmen der Primarschulpflicht hinausgehen und daher regelmäßig Schüler aufnehmen, die je nach den Kantonen bereits ihr 14., 15. oder 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schulzeit der Fortbildungsschule ist beinahe ausnahmslos auf Winterkurse beschränkt und erstreckt sich je nachdem oft auch auf zwei bis drei aufeinanderfolgende Winterkurse; die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Regel zwischen drei bis sechs Stunden. Bei dieser kurzen Unterrichtszeit kann nur das Wesentlichste aus dem Pensum der Primarschule beziehungsweise der Alltagschule aufgefrischt und allerdings den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechend ausgebaut werden. Das Programm dieser Schulen umfaßt regelmäßig die Fächer Sprache, Rechnen, Schreiben, Vaterlandskunde.

Einige Kantone stellen als direkten Zweck ihres Fortbildungsschulwesens die Vorbereitung auf die pädagogischen Rekrutenprüfungen in den Vordergrund und verlegen den bezüglichen Unterricht in die ein bis drei der Rekrutenaushebung vorangehenden Winterhalbjahre. Sie messen diesem Unterricht eine solche Bedeutung bei, daß sie die sogenannten Rekrutenvorkurse obligatorisch erklärt haben. Es ist daher keine Frage, daß zu den „obligatorischen Fortbildungsschulen“ auch die obligatorischen Rekrutenvorkurse gehören.

So dürften unter die Wirkungen des Bundesgesetzes als obligatorische Fortbildungsschulen folgende Institutionen fallen: die staatliche obligatorische Fortbildungsschule in den Kantonen Uri, Freiburg (Wiederholungsschule), Solothurn, Basel-land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis (Wiederholungskurse);

in den Kantonen Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Graubünden: Fortbildungsschulen, welche gemäß kantonalem Gesetz von den Gemeinden obligatorisch erklärt sind;

in den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die obligatorischen Rekrutenvorkurse;

in den Kantonen Zug und Aargau die staatliche „Bürgerschule“.

Was die Mädchenarbeitsschulen der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe anbetrifft, so ist zu konstatieren, daß in allen Kantonen der Schweiz der Unterricht in den Handarbeiten der Mädchen oder in den „weiblichen Arbeiten“ ein Unterrichtsfach der allgemeinen Volksschule ist. Er hat auf der ganzen Stufe der Primarschule unbedingtes Heimatrecht erlangt, so daß für denselben das faktische Obligatorium auf dem Gebiet der Schweiz vorhanden ist, auch wenn einzelne kantonale Schulgesetzgebungen das Obligatorium nicht ausdrücklich festgelegt haben, sondern die Einführung des Faches bloß empfehlen beziehungsweise ins Ermessen der Gemeinden stellen (Uri, Obwalden, Appenzell I.-Rh., zum Teil auch im Kanton Wallis).

Es ist gegeben, daß wenn Kantone das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschulen einführen würden — der Kanton Thurgau wird diesen Schritt voraussichtlich in den nächsten Jahren tun —, so werden sich die Wirkungen des Gesetzes auch auf diese erstrecken.¹⁾

Der Handarbeitsunterricht für Knaben, für den z. B. im Kanton Bern durch Gemeindebeschluß das Obligatorium eingeführt werden kann, ist nur soweit er obligatorisch ist, subventionsberechtigt.

In Art. 4 und 22 sind ausdrücklich noch Anstalten genannt, welche unter die Wirkungen des Gesetzes fallen sollen, über deren Einbeziehung vielleicht Zweifel hätten aufsteigen können. Da ist der Kreis in erfreulicher Weise weit gezogen, insofern es sich um die Verschiedenartigkeit des Charakters der Anstalten handelt (Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde, Rettungsanstalten). Dagegen sind nur die staatlichen Anstalten als bundessubventionsberechtigt erklärt, alle andern, also auch die staatlich subventionierten Anstalten, ausgeschlossen, so daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Mehrzahl der bestehenden bezüglichen Anstalten nicht berücksichtigt werden können.

Eine weitere Einschränkung ist insofern vorhanden, als nur staatliche Anstalten für anormale Bildungsfähige in Betracht fallen und nur insoweit, als es sich um die Erziehung von Kindern während der Dauer ihrer Schulpflicht handelt. Anstalten für bildungsunfähige Kinder (wie z. B. die Anstalt in Uster) sind ausgeschlossen.

Art. 5 sucht eine Reglementierung jener Gemeinschaftsverhältnisse in die Wege zu leiten, wo Anstalten oder Veranstaltungen gemeinsam und dauernd verschiedenen Schulstufen

¹⁾ Vergl. übrigens den Entscheid des Bundesrates vom 10. September 1903 (Jahrbuch 1903, Seite 89 und 90).

oder andern sonstigen Zwecken dienen. Der Bundesbeitrag soll nur in dem Maße Verwendung finden, als er für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt ist.

Dieser allgemeine Grundsatz hat in diesem Sinne im einzelnen Anwendung gefunden in Art. 8, der vom Bau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen handelt, in Art. 12 (Turnhallen), in Art. 21 (soziale Fürsorgezwecke), in Art. 24 (Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w.).

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6—22: In diesem Abschnitt sind die Zwecke, für welche die Bundessubvention verwendet werden muß, in der Reihenfolge von Art. 2 des Gesetzes behandelt und näher umschrieben.

Nach Art. 10 sollen als „wesentlicher Umbau von Schulhäusern“ auch Bauarbeiten gelten, „welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Hinsicht bedeuten“.

Es ist dies ein Zugeständnis an die überall einsetzenden Bestrebungen, die Schulhäuser allen hygienischen Anforderungen entsprechend zu gestalten.

In Art. 14 sind nicht nur die selbständigen staatlichen Lehrerbildungsanstalten und pädagogischen Abteilungen der Kantonschulen als subventionsberechtigt erklärt, sondern auch die Primarlehrerkurse an der Hochschule, die, wie die betreffende Institution an der Hochschule Basel, die Kandidaten in einem abgeschlossenen Lehrgang für ihren Beruf ausbildet. Ferner sind in Konsequenz von Art. 3 der Verordnung (vergleiche auch die Ausführungen auf Seite 48) die staatlichen Arbeitslehrerinnenkurse aufgenommen. Der Bundesbeitrag kann aber auch für die fachliche und methodische Weiterbildung verwendet werden.

In Art. 22 ist die Subventionierung der Bildung von Schwachsinnigen im Alter der Schulpflicht geregelt. Sie kann nur stattfinden, wenn die Erziehung in staatlichen Erziehungsanstalten geschieht; der Bundesbeitrag kann für den Bau solcher staatlicher Anstalten verwendet werden.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Das Bundesgesetz stellt bezüglich der Verteilung beziehungsweise Verwendung der Bundessubvention folgende Grundsätze auf, die in weiterer Ausführung in der Verordnung wieder erscheinen:

1. Die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundesbeiträge gemäß Art. 2 des Gesetzes ist dem Ermessen der Kantone zugewiesen (Art. 23).

2. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr ist unzulässig (Art. 24 und 25).

3. Die Bundessubvention darf nur zu Ausgaben für das Primarschulwesen verwendet werden, soweit sie über das Mittel der ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den Jahren 1898—1902 hinausgehen (Art. 32).

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:¹⁾

Das Ermessen der Kantone. Art. 23: Die Verordnung hat es in Art. 23 durchaus im Sinne von Art. 12 des Gesetzes ins „Ermessen“ der Kantone gestellt, welche Verwendung sie der Bundessubvention innerhalb der gesetzlichen Zweckbestimmungen geben wollen. Den Entscheid haben die kompetenten kantonalen Behörden zu fassen; sie repräsentieren die kantonale Hoheit. Es geht nicht wohl an, angesichts des Wortlautes des Gesetzes, die Gemeinden, sofern ihnen die Subvention zugewiesen werden wollte, entscheiden zu lassen. Wohl auf Grund dieser Erwägungen hat der Bundesrat in Art. 23 der Verordnung bestimmt, daß es zwar den Kantonen gestattet sei, den Gemeinden den Bundesbeitrag ganz oder teilweise zu überlassen, aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Kanton gleichzeitig bestimme, „zu welchen Zwecken und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen“.

Es ist auf Seite 26—28 des vorliegenden Jahrbuches konstatiert worden, daß in 13 von den 25 schweizerischen Kantonen die Behörden definitiv über die Verwendung der Subvention bestimmen; in den übrigen 12 Kantonen erhalten die Gemeinden einen größern oder geringern Teil zur Verwendung nach Maßgabe von Art. 2 des Gesetzes. Fünf von diesen 12 Kantonen bestimmen nun im Sinne von Lemma 2 von Art. 23 der Verordnung ausdrücklich, zu welchen Zwecken die den Gemeinden zur Verfügung gestellte Quote verwendet werden soll, so daß also in dieser Beziehung 18 Kantone den Anforderungen der Verordnung vom 17. Januar 1906 entsprechen. Einzig in sieben Kantonen: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn (zum Teil), Baselland (zum Teil), wird in der Zuteilung der Bundessubvention an die Gemeinden für die Zukunft eine Änderung im Sinne der Verordnung einzutreten haben. Bis anhin ist nämlich von den genannten Kantonen ein Teil der Bundessubvention den Gemeinden nur mit der allgemeinen Maßgabe zugewiesen worden, sie möchten die Subvention gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes verwenden. Die Änderung dürfte sich leicht und wohl ohne Schwierigkeiten vollziehen und wird auch im allgemeinen den Intentionen der kantonalen Schulbehörden entsprechen.

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1902, pag. 23 und 24.

Daß für den Entscheid über die Verwendung der Bundessubvention ausdrücklich die kantonalen Behörden als zuständig erklärt werden, hat verschiedene Vorteile. Einmal hat der Bund die nötige Gewähr, daß die Bundesbeiträge gesetzesgemäß verwendet werden. Sodann kann die Verteilung nach gewissen allgemeinen und einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Überließe man die Verteilung der Subvention den Gemeinden, so würde jede derselben nach ihrem Ermessen verfügen. Aus guten Gründen ist in Art. 6 vom Ermessen der Kantone die Rede. Man war sich klar, daß die Subvention des Bundes in tausend kleinen Kanälen verrinnen würde, wenn die Gemeinden die Kompetenz zur Verteilung der Subvention delegiert erhielten. Die Intention des Gesetzgebers ging dahin, die Bundessubvention müsse in der Hauptsache für neue, noch nicht festgelegte Leistungen für das Schulwesen der Kantone verwendet werden. Die Formulierung der einzelnen Zweckbestimmungen in Art. 2 des Gesetzes verlangt Mehrleistungen im kantonalen Primarschulwesen; die Bundessubvention ermöglicht es, gewissen Schulzwecken Förderung angedeihen zu lassen, die ihnen sonst bei der Knappheit der kantonalen Mittel versagt geblieben wäre.

Die Bundessubvention kann nur dann eine wirksame Förderung des Primarschulwesens zur Folge haben, wenn sie nicht in zu viele kleine Teile zerlegt, sondern in größeren und ausgiebigen Beträgen ausgerichtet werden kann.

Dieser Auffassung ist übrigens bereits bei Besprechung des Bundesgesetzes im Jahrbuch 1902, Seite 23 und 24, Ausdruck gegeben worden.

Die Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr. Art. 24 erklärt in Übereinstimmung mit dem Gesetz beide als unzulässig. Einzig die Ausnahme wird gestattet, daß die Kantone den Bundesbeitrag zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisensiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen u. s. w. der Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule verwenden dürfen. Bei Kassen, die der Lehrerschaft verschiedener Schulstufen dienen, ist der Nachweis zu leisten, daß der Bundesbeitrag nur Primarlehrern zugute kommt.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen. (Abschnitt IV.) Art. 32 setzt die Grundsätze fest, nach welchen die Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) für die Primarschule gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902¹⁾ durchgeführt werden soll. Es werden im einzelnen diejenigen Faktoren festzustellen gesucht, welche als „ordentliche Leistungen“ anzusehen sind. Die Summe dieser Leistungen (Staats- und Gemeindeleistungen

¹⁾ S. Jahrbuch 1902, pag. 28—34.

zusammen) muß den fünfjährigen Durchschnitt 1898—1902 mindestens um den Betrag der Bundessubvention übersteigen. Es soll also durch diese Kontrolle bewirkt werden, daß die Beiträge des Bundes in keinem Fall eine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen pro 1898—1902 zur Folge haben.

Die geforderte Mehrleistung soll nun nach Maßgabe von Art. 6—22 der vorstehenden Verordnung erfolgen. Der Wortlaut der Zwecke im einzelnen zeigt deutlich, daß die Förderung der Primarschule in den Kantonen Hauptzweck von Gesetz und Verordnung ist. Sie sprechen von neuen Lehrstellen, Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerseminarien, Turnhallen etc., Anlage von Turnplätzen, Anschaffung von Turngeräten, Schulmobiliar, Schulmaterial, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, Erhöhung von Ruhegehalten und wo solche nicht bestehen, zur Aussetzung von solchen, Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erziehung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder.

Der Sinn dieser Formulierung ist also wohl nicht der, daß bisherige Leistungen der Kantone auf die Schultern des Bundes abgeladen werden dürfen.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26—31. Dieser Abschnitt handelt von den Ausweisen, auf Grund welcher die Auszahlung der Bundessubvention nach Genehmigung jener durch den Bundesrat erfolgt.

Als Rechnungsausweise sollen genügen ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages, eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen, ferner die amtlichen Rechnungsauszüge über die Ausgaben von Staat und Gemeinden im Rechnungsjahr.

Durch diese Bestimmungen ist der Bund den Wünschen der Kantone in loyaler Weise entgegengekommen; er ist damit von seiner ursprünglichen Praxis zurückgekommen, im allgemeinen als „Rechnungsausweise“ bloß die einzelnen Ausgabenbelege über die stattgehabte Verwendung der Bundessubvention, die sogenannten „formalen Quittungen“ gelten zu lassen. Die Beibehaltung des letztern Modus hätte den Verkehr zwischen Bundes- und Kantonalbehörden in unnötiger Weise kompliziert, wäre nicht frei von einem starken bürokratischen Beigeschmack gewesen und hätte dadurch zum Ausgangspunkt von Reibungen werden können, die die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen kaum in günstiger Weise beeinflußt hätten.